

STATUTEN

der Christlichdemokratischen Volkspartei der Gemeinde Niederrohrdorf (CVP)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Wesen und Zweck

Die christlichdemokratische Volkspartei Niederrohrdorf (CVP) ist die Organisation der CVP des Bezirks Baden in der Gemeinde Niederrohrdorf. Sie anerkennt deren Grundsätze und Richtlinien.

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten diejenigen der Bezirkspartei.

Die CVP Niederrohrdorf vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, welche den öffentlichen Bereich nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und nach den Grundsätzen der Solidarität jedes einzelnen und der Subsidiarität gestalten wollen. Die CVP Niederrohrdorf betreibt eine bürgerliche und soziale Politik und fördert eine umfassende öffentliche Meinungs- und Willensbildung, indem sie zu politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und weltanschaulichen Fragen Stellung nimmt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 2

Grundsatz

Mitglied der CVP Niederrohrdorf kann werden, wer das 18. Altersjahr vollendet hat und bereit ist, ihre Ziele zu fördern.

Erwerb

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt und durch Leistung des Mitgliederbeitrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



Artikel 3

Ende	Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Austritt	Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu melden.
Ausschluss	Mitglieder, welche erheblich gegen die Interessen und Grundsätze der Partei oder gegen die Statuten verstossen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen beim Vorstand der Kantonalpartei Rekurs erhoben werden.

III. ORGANISATION

Artikel 4

Organe	Organe der CVP Niederrohrdorf sind: <ul style="list-style-type: none"> A. Die Mitgliederversammlung B. Der Vorstand C. der erweiterte Vorstand (fakultativ) D. die Rechnungsrevisoren
--------	---

Artikel 5

Grundsatz	Die Beschlüsse und Massnahmen der Organe der CVP Niederrohrdorf sollten nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen und allgemeinen Richtlinien der Bundespartei und der Kantonalpartei stehen.
-----------	---

A DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 6

Bedeutung und Einberufung	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird vom Präsidenten der Partei mindestens einmal jährlich einberufen. Weitere Versammlungen finden statt, wenn dies durch den Vorstand beschlossen wird oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder oder 3/5 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.
---------------------------	---



Artikel 7

Aufgaben	<p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Behandlung aller Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung 2. Erlass und Revision der Statuten 3. Wahl des Parteipräsidenten und Parteivorstandes und der Rechnungsrevisoren 4. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirkspartei 5. Die Bezeichnung der Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeinderatswahlen, Grossratswahlen, National- und Ständeratswahlen sowie Gemeindegemeinschaften und weitere kantonale und gemeindeeigene Behörden 6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages 7. Beschlussfassung über Rechnung und Tätigkeitsbericht des Präsidenten 8. Ausschluss von Parteimitgliedern 9. Stellungnahme zu weiteren Anträgen und Geschäften
----------	--

B. VORSTAND

Artikel 8

Bedeutung	Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der CVP Niederrohrdorf.
Zusammensetzung/ Amtsdauer	Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern der CVP Niederrohrdorf. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.
Einberufung	Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber zweimal pro Jahr einberufen. Er muss einberufen werden auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern.
Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit	Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 9

Zeichnungsrecht	Der Parteipräsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, zeichnet für die Partei kollektiv zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für die Kassaführung ist der Vorstand ermächtigt, dem Rechnungsführer Einzelunterschrift einzuräumen.
-----------------	--



Artikel 10

Aufgaben	<p>Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Führung der Ortspartei 2. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung 4. Organisation von Veranstaltungen und Aktionen 5. Kontakt mit der Bezirks- oder Kantonalpartei sowie benachbarten Ortsparteien 6. Wahl von Fachkommissionen oder Fachreferenten 7. Bezeichnung der Kandidatinnen und Kandidaten für kommunale Kommissionen 8. Aufnahme von Mitgliedern 9. Laufende Aktualisierung des Ortsparteilleitbildes
----------	---

Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse und Ressorts bilden und denselben in Angelegenheiten von geringerer Tragweite oder von besonderer Dringlichkeit Entscheidungskompetenzen übertragen.

C. ERWEITERTER VORSTAND

Artikel 11

Zusammensetzung	<p>Der erweiterte Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem Parteivorstand - Den Parteimitgliedern im Gemeinderat - Den Parteimitgliedern in den wichtigen ständigen Kommissionen in der Gemeinde - Den Mitgliedern des CVP Kantonal- und Bezirksvorstandes, welche in der Gemeinde Wohnsitz haben - Den CVP-Vertretern in den eidgenössischen und kantonalen Räten, welche in der Gemeinde Wohnsitz haben - Den Parteimitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand gewählt werden
Aufgaben	<p>Der erweiterte Vorstand übernimmt jene Aufgaben, die ihm vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung übertragen werden.</p>
Einberufung	<p>Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand der CVP Niederrohrdorf Einberufen.</p>



D. RECHNUNGSREVISOREN

Artikel 12

Bedeutung	Die Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungswesen der Partei und stellen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
Amtsdauer	Die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

IV. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 13

Finanzen	Die zur Erfüllung der Aufgaben der Ortspartei erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden und allfällige weitere Finanzaktionen aufgebracht.
	Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen.
	Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen.

Artikel 14

Schlussbestimmungen	Diese Statuten treten nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen jene vom 05. Dezember 1974.
---------------------	---

Niederrohrdorf, 20. März 2001

Der Präsident

Die Aktuarin

sig: Pius Ackermann

sig: Maria Gschwend